

1. **Wie hoch ist die Fallzahl der nach § 35 a SGB VIII untergebrachten Kinder und Jugendlichen?**
2. **Wie hoch waren die in 2003 durch diese Fälle gebundenen HzE-Mittel?**
3. **Warum erarbeitet die Stadt Halle in Zusammenarbeit mit den freien Trägern nicht ein Konzept zur Etablierung einer Einrichtung nach 35a zu hiesigen Kostensätzen?**

Antwort der Verwaltung:

Zu 1. **Wie hoch ist die Fallzahl der nach § 35 a SGB VIII untergebrachten Kinder und Jugendlichen?**

Zu 2. **Wie hoch waren die in 2003 durch diese Fälle gebundenen HzE-Mittel?**

	1999		2003	Veränderung in %
Fallzahlen insgesamt	16		74	362,5
davon Minderjährige				
in Einrichtungen	9		29	222,2
außerhalb von Einrichtungen	4		35	775,0
davon Volljährige				
in Einrichtungen	3		8	166,6
außerhalb von Einrichtungen	0		2	200,0

	1999	Kosten/Fall Monat	2003	Kosten/Fall Monat
Kosten insgesamt	586.701		1.829.945	
davon Minderjährige				
in Einrichtungen	472.877	4.378	1.320.237	3.794
außerhalb von Einrichtungen	13.076	272	186.322	444
davon Volljährige				
in Einrichtungen	100.626	2.795	280.992	2.927
außerhalb von Einrichtungen	0		42.394	1.766

Zu 3. Warum erarbeitet die Stadt Halle in Zusammenarbeit mit den freien Trägern nicht ein Konzept zur Etablierung einer Einrichtung nach § 35 a zu hiesigen Kostensätzen?

Ziel des § 35 a SGB VIII ist es, Kindern und Jugendlichen, die von seelischer Behinderung bedroht sind, eine

⇒ Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen, bzw.

⇒ medizinisch, heilpädagogisch, psychologisch, psychiatrisch, pädagogisch, sozialpädagogisch, alltagspraktische, schulische, berufliche Integration zu ermöglichen

Die Etablierung einer Einrichtung nach § 35a SGB VIII in Halle (Konzepterarbeitung mit den freien Trägern) bzw. der Aufbau einer Spezialeinrichtung, würde dem Integrationsgedanken widersprechen, da "seelisch Behinderte" unter sich wären, und das Ziel der Eingliederung damit

verfehlt würde.

In der Stadt Halle wurde der § 35 a SGB VIII sowohl im Rahmen von Konzeptentwicklungen als auch hinsichtlich der Aktualisierung von Leistungsbeschreibungen berücksichtigt. Ebenso erfolgte eine Ergänzung und Aufnahme in der Grundsatzvereinbarung.

Im Ergebnis dieser Entwicklungen kann sowohl im teilstationären als auch stationären Leistungsbereich auf entsprechende Angebotsformen in Halle verwiesen werden.

Sowohl Leistungserbringer (freie Träger) als auch Leistungsgewährer (Fachbereich 51) stehen hierbei im ständigen Fachaustausch.

Eine Neuorientierung in Bezug auf professionelle Hilfeleistung und den Umgang mit schwierigstem Klientel bleibt hingegen dringend erforderlich. Bisherige Versuche eines Trägers, diesen konzeptionell anspruchsvollen Ansatz in die Praxis umzusetzen, scheiterten.

Weiterhin werden die Kooperationsbeziehungen zwischen Jugendhilfeträgern und Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken im Hinblick auf den Nutzen für die Kinder und Jugendlichen als auch deren Familien gepflegt und fortgeschrieben. Seitens des St. Elisabeth- / St. Barbara-Krankenhauses sind Konzeptideen entwickelt worden, die das Betreute Wohnen als einen Leistungsbaustein im Schnittbereich zwischen Klinik und Jugendhilfe verankern. An diesem Vorhaben wird derzeit mit Trägern der Jugendhilfe aus Halle verhandelt und gearbeitet.

Hinzu gefügt werden muss, dass Gesetzesänderungen diskutiert werden, die anstreben, diesen Eingliederungsbereich wieder in das ursprüngliche Gesetz zurückzuführen.

Damit geht auch die Kostenzuständigkeit wieder an den überörtlichen Sozialhilfeträger zurück.

gez. Szabados
Bürgermeisterin

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.